

1 Antragsberechtigung und Fördervoraussetzungen

1.1 Wann können Anträge gestellt werden?

Anträge können nur in Bezug auf einen jeweils aktuellen Förderaufruf und innerhalb der im Förderaufruf genannten Frist gestellt werden.

1.2 Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind rechtlich selbstständige Unternehmen (vorrangig kleine und mittlere Unternehmen gemäß der EU-Definition für KMU), Forschungseinrichtungen inkl. Hochschulen und Wissenschaftseinrichtungen, wirtschaftsnahe oder gemeinnützige Institutionen/Netzwerke/Vereine mit eigener Rechtspersönlichkeit sowie Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung des Landes Berlin (insbesondere Berliner Landesbetriebe). Jeder Kooperationspartner muss einen eigenen Förderantrag stellen.

1.3 Ist die Förderung auf Berliner Partner begrenzt oder können auch Verbundpartner aus anderen Bundesländern gefördert werden?

Antragstellende müssen zum Zeitpunkt der Antragsstellung bzw. Auszahlung der Förderung als Unternehmen mindestens eine Betriebsstätte oder Niederlassung bzw. als Hochschule, Forschungseinrichtung, Verband, Stiftung oder andere juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts einen Standort in Berlin haben.

Projektpartner aus anderen Bundesländern sind weder antrags- noch förderberechtigt. Sie können als Verbundpartner beteiligt werden. Hierzu ist ein formloser Letter of Intent vorzulegen.

Es besteht zudem die Möglichkeit, Unteraufträge an Partner aus anderen Bundesländern zu vergeben, Nr. 3.7 der Richtlinie ist dabei zu beachten.

1.4 Muss das Vorhaben räumlich in Berlin durchgeführt werden?

Das Projekt ist grundsätzlich im Land Berlin durchzuführen.

1.5 Ist die Förderung im Rahmen des Reallaborprogramms mit anderen Förderprogrammen des Landes, des Bundes oder der EU kombinierbar?

Die projektbezogene Kombination mit Zuwendungen aus anderen Förderprogrammen ist grundsätzlich möglich, soweit einschlägige beihilferechtliche Vorgaben beachtet werden. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

2 Inhaltliche Ausrichtung der Projekte

2.1 Wie ist der Begriff „wirtschaftsorientiertes“ Reallabor zu verstehen?

Unter wirtschaftsorientierten Reallaboren sollen in diesem Programm vorrangig marktnahe Fragestellungen verstanden werden. In der Umsetzungsphase des Reallabor-Vorhabens soll das System Readiness Level (SRL) 6-8 erreicht werden. Es geht insofern weniger um Aspekte der Grundlagenforschung, sondern um vergleichsweise praktische Fragestellungen, die für eine **eher** kurzfristig angedachte Vermarktung von hoher Relevanz sind. Es gilt folgende Systematik für das SRL:

SRL 1	System components tested standalone - Systemkomponenten für sich genommen getestet
SRL 2	Environment for integration defined - Umfeld für die Systemintegration definiert
SRL 3	Concept for integration defined - Konzept für Systemintegration definiert
SRL 4	Concept for integration modelled - Konzept für Systemintegration modelliert
SRL 5	System integration tested in lab - Systemintegration im Labor (Testumgebung) erprobt
SRL 6	Integration tested in pilot project - Systemintegration in Pilotprojekt erprobt
SRL 7	Integration demonstrated multiple times in relevant environment - Systemintegration in der relevanten Umgebung mehrfach nachgewiesen
SRL 8	Procedures and norms for integration defined - Verfahren und Normen für die Systemintegration festgelegt
SRL 9	Integrated system is state-of-art – Das integrierte System entspricht dem neuesten Stand (der Technik)

Quelle: eigene Darstellung in Anlehnung an B.A.U.M. Consult GmbH

Für das allgemeine Begriffsverständnis des wirtschaftsorientierten Reallabors gilt zudem, dass die Reallabore keine ausschließlich öffentlichen Güter produzieren, sondern Systemlösungen entwickeln sollen, von denen die Zuwendungsempfänger auch selbst wirtschaftlich profitieren. Insofern wird von einem wirtschaftlichen Eigeninteresse an der Umsetzungsphase ausgegangen.

2.2 Welche Rolle spielen regulatorische Aspekte bei der Projektauswahl?

Anträge sind grundsätzlich auch förderfähig, ohne dass sich ein Reallaborvorhaben mit einer möglichen Anpassung des bestehenden Rechtsrahmens auseinandersetzt. Regulatorische Fragestellungen fließen jedoch in die Bewertung der Projektskizzen bzw. der Projektanträge mit ein. Vorhaben mit regulatorischem Erkenntnisinteresse erhalten eine höhere Bewertung. Hierzu ist auch der Bewertungsaspekt Rechtslage im veröffentlichten Kriterienkatalog zu beachten. Diesen finden Sie unter: [Senatsverwaltung des Landes Berlin: Reallabore | VDI/VDE Innovation + Technik GmbH: Projektträger und Dienstleister für Innovationen](#)

2.3 Können auch Anträge zu anderen Themen als den im Förderaufruf vorgegebenen Themenkomplexen gestellt werden? Ist z.B. auch eine Förderung von Digitalthemen möglich?

Die im Förderaufruf „Wertschöpfung durch Innovation im Quartier“ benannten Themenbereiche gelten für die aktuelle Förderphase. Der Bezug zu den ausgeschriebenen Themenkomplexen fließt in die Bewertung der Projektskizzen bzw. der Projektanträge mit ein. Weitere Themen, wie z. B. digitale Fragestellungen, können auch gefördert werden, wenn sie sich inhaltlich in einem der genannten Themenbereiche verorten lassen.

2.4 Sind Anträge aus dem Bereich Bildung/Weiterbildung zu einem der Themenfelder des Förderaufrufs möglich?

(Weiter-)Bildung als Kernanliegen eines Reallabors ist im Rahmen des vorliegenden Förderaufrufs nicht passfähig. Die Reallaborvorhaben können aber durchaus Arbeitspakete zu (Weiter-)Bildung beinhalten, wenn diese auf Qualifizierung von Fachkräften oder den Fachkräftemangel im jeweiligen Themenbereich abzielen.

2.5 Wie virtuell/digital darf ein Reallabor sein?

Ein Reallabor muss einen Bezug sowie einen realen Nutzen (im Sinne von Wertschöpfung) für das gewählte Berliner Quartier haben. Eine physische Infrastruktur ist dabei keine zwingende Voraussetzung.

3 Skizzeneinreichung und Vollantragstellung

3.1 Wie genau läuft der Prozess der Beantragung für die Konzeptphase ab?

Für die Konzeptphase werden zunächst Skizzen über ein digitales Antragstool des Projektträgers VDI/VDE Innovation + Technik GmbH eingereicht. Beachten Sie in diesem Zusammenhang bitte auch die Vorlage zur Skizzenerstellung.

Die Frist zur Skizzeneinreichung endete am 29.11.2023.

Die eingegangenen Projektskizzen werden von einem Förderausschuss bewertet, der förderfähige Projektinitiativen für die Konzeptphase auswählt. Bei positivem Votum des Förderausschusses gibt der Projektträger dem Antragstellenden eine Empfehlung zur Einreichung eines Vollantrags.

Vollanträge können nur nach Aufforderung durch den Projektträger VDI/VDE-IT über das digitale Antragstool eingereicht werden.

Die Vollanträge werden anschließend formal geprüft und bei Erfüllung der Fördervoraussetzungen bewilligt.

3.2 Muss in der Skizze für die Konzeptphase bereits die genaue Planung für die Umsetzungsphase enthalten sein?

Nein. Die Vorbereitung der Umsetzungsphase, die Erstellung eines detaillierten inhaltlichen Konzepts zur Gestaltung des künftigen Reallabors sowie die damit verbundene Erarbeitung eines Personal- und Ausgabenkonzepts sind Gegenstand der Konzeptphase. Sie erläutern in der Skizze für die Konzeptphase lediglich Ihre erste Idee für das spätere Reallabor.

3.3 Wann kann mit dem Projekt in der Konzeptphase begonnen werden?

Der Start der Konzeptphase war der 01.05.2024. Bitte beachten Sie, dass Sie Ihr Vorhaben nicht beginnen dürfen, bevor Sie einen offiziellen Zuwendungsbescheid erhalten haben.

3.4 Können Antragstellende mehrere Skizzen für die Konzeptphase einreichen?

Ja, das ist grundsätzlich möglich. Bitte achten Sie in einem solchen Fall darauf, dass die Vorhaben eindeutig voneinander abzugrenzen sind. So sollte es z.B. keine inhaltlichen Überschneidungen oder Planungen mit identischen Personen als Projektmitarbeitende geben. Sind personelle Überschneidungen dennoch geplant, ist die Abgrenzung zwischen beiden Vorhaben und den Personaltätigkeiten detailliert darzulegen.

3.5 Welche Unterlagen sind mit der Antragstellung in der Konzeptphase vorzulegen?

Mit der Aufforderung zur Antragsabgabe erhalten Sie alle Informationen zu den erforderlichen Unterlagen. Neben der inhaltlichen Projektbeschreibung müssen Sie unter anderem einen mit Personenmonaten und Meilensteinen unterlegten Arbeitsplan, einen Finanzierungsplan mit genauen Begründungen zu den einzelnen beantragten Ausgaben sowie bei Verbundanträgen eine Bestätigung über das Vorliegen eines Kooperationsvertrags einreichen.

3.6 **Müssen für projektbezogene Aufträge an Dritte bereits mit dem Antrag für die Konzeptphase Angebote vorgelegt werden?**

Legen Sie bitte bei der Einreichung der Projektskizzen oder Anträge keine Angebote vor. Mit dem Projektvorhaben, also auch mit der Vergabe von Aufträgen für das Vorhaben, darf erst begonnen werden, wenn Sie einen Zuwendungsbescheid erhalten haben.

Begründen Sie in Ihrem Antrag bitte lediglich den Bedarf für Unteraufträge und Ihre Kalkulation. Markterkundungen oder frühere Angebote zu ähnlichen Leistungen können Sie gerne beilegen.

3.7 **Können Dienstleistungen Dritter an Auftragnehmende außerhalb der EU vergeben werden?**

Ja. Dienstleistungen Dritter an Auftragnehmende können außerhalb der EU vergeben werden.

3.8 **Ist für die Umsetzungsphase ein separater Förderantrag zu stellen?**

Ja. Für die Umsetzungsphase Umsetzungskonzepte über ein digitales Antragstool des Projektträgers VDI/VDE Innovation + Technik GmbH eingereicht. Die Frist für den aktuellen Förderaufruf endete am 01.11.2024.

Die Umsetzungskonzepte werden von einem Förderausschuss bewertet. Anschließend bestimmt der Förderausschuss Projekte/Projektverbünde für die Umsetzungsphase. Bei positivem Prüfergebnis gibt der Projektträger dem Antragstellenden eine Empfehlung zur Einreichung eines Vollantrags. Die Frist für die Einreichung des Vollantrags wird den ausgewählten Projekten rechtzeitig mitgeteilt.

Vollanträge sind nur nach Aufforderung durch den Projektträger VDI/VDE-IT einzureichen. Die Vollanträge werden anschließend formal geprüft und bei vorliegender Förderfähigkeit bewilligt.

3.9 **Wie genau läuft der Prozess der Beantragung für die Umsetzungsphase ab?**

Für die Umsetzungsphase konnten alle in der Konzeptphase des aktuellen Förderaufrufs geförderten Verbünde zum 01.11.2024 ein Umsetzungskonzept über ein digitales Antragstool des Projektträgers VDI/VDE Innovation + Technik GmbH einreichen. Fristen für weitere potenzielle Förderaufrufe werden rechtzeitig kommuniziert.

Beachten Sie in diesem Zusammenhang bitte auch die Vorlagen zur Konzepterstellung, die Sie vom Projektträger erhalten.

Die eingegangenen Umsetzungskonzepte werden von einem Förderausschuss bewertet, der die förderfähigen Projektinitiativen für die Umsetzungsphase auswählt. Bei positivem Votum des Förderausschusses gibt der Projektträger dem Antragstellenden eine Empfehlung zur Einreichung eines Vollantrags.

Vollanträge können nur nach Aufforderung durch den Projektträger VDI/VDE-IT über das digitale Antragstool eingereicht werden.

Die Vollanträge werden anschließend formal geprüft und bei Erfüllung der Fördervoraussetzungen bewilligt.

4 Förderhöhe, förderfähige Ausgaben und Beihilferecht

4.1 Wie hoch ist die Förderung?

In der Konzeptphase kann jedes Einzel- oder Verbundprojekt bis zu 100.000,00 EUR Förderung erhalten.

In der Umsetzungsphase kann jedes Verbundprojekt bis zu 3.000.000,00 EUR Förderung erhalten.

4.2 Welche Förderquoten werden angesetzt?

Die Zuwendung erfolgt gemäß Punkt 5.2. der Richtlinie grundsätzlich in Form einer Anteilsfinanzierung und vom Antragstellenden ist ein angemessener Eigenanteil zu erbringen. Die Festlegung dieses Eigenanteils erfolgt in Anlehnung an Art. 25 AGVO.

Eine Vollfinanzierung ist gemäß Punkt 5.2 der Richtlinie ebenfalls grundsätzlich möglich, darf vom Zuwendungsgeber aber nur unter sehr engen Voraussetzungen bewilligt werden.

Sofern eine Forschungseinrichtung über eine öffentliche Grundfinanzierung verfügt, kann eine Förderung von bis zu 100 % der zusätzlichen förderfähigen Projektausgaben, die nicht bereits durch die Grundfinanzierung abgedeckt sind, erfolgen.

Gemäß Nr. 2.4 AV zu § 44 LHO können auch andere Antragstellende - unter besonderen und im Einzelfall zu prüfenden beihilferechtlichen Bedingungen - mit einem Fördersatz von 100% gefördert werden.

Eine Zuwendung darf nur ausnahmsweise zur Vollfinanzierung bewilligt werden, wenn der Zuwendungsempfänger an der Erfüllung des Zwecks ein nur geringes eigenes Interesse hat, das gegenüber dem Interesse Berlins nicht ins Gewicht fällt, oder wenn die Erfüllung des Zwecks in dem notwendigen Umfang nur bei Übernahme sämtlicher zuwendungsfähiger Ausgaben durch Berlin möglich ist.

Liegt der zu fördernde Zweck auch im Interesse von Dritten, sollen diese sich angemessen an den zuwendungsfähigen Ausgaben beteiligen.

Für die Umsetzungsphase werden grundsätzlich eine Zuwendungshöhe von bis zu 60 % und ein Eigenanteil von mindestens 40 % angesetzt. Im Falle von KMU kann eine Zuwendung von bis zu 80 % und ein Eigenanteil von mindestens 20 % angesetzt werden.

Die Aktivitäten in der Umsetzungsphase werden entsprechend Punkt 2.2 der Richtlinie schwerpunktmäßig in der experimentellen Entwicklung verortet. Daraus ergeben sich entsprechend der AGVO folgende Förderquoten:

Unternehmen	25%
MU	+10%
KU	+20%
Verbundkonstellationen (Erhöhung auf max. 80% für KMU und max. 60% für sonstige Unternehmen)	+15%
- wirksame Zusammenarbeit von Unternehmen (mind. 1 KMU) - UND kein einzelnes Unternehmen mit mehr als 70% der beihilfefähigen Ausgaben	
UND / ODER	
- wirksamer Zusammenarbeit von Unternehmen und FE - UND FE mit mind. 10% der beihilfefähigen Ausgaben	

• UND FE veröffentlicht ihre Forschungsergebnisse	
UND / ODER	
Weite Wissensverbreitung (Erhöhung auf max. 80% für KMU und max. 60% für sonstige Unternehmen)	
Ergebnisse des Vorhabens verbreitet durch • Konferenzen • Veröffentlichung • Open-Access-Repositorien • gebührenfreie Software beziehungsweise Open-Source-Software	
Forschungseinrichtungen (ohne wirtschaftliche Tätigkeit; für nicht grundfinanzierte Ausgaben)	100%

4.3 Welche Ausgaben sind im Rahmen des Programms förderfähig?

Beachten Sie bitte, dass das Programm nicht auf die Förderung einer alleinigen Infrastrukturentwicklung abzielt.

Bei Antragstellenden, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, erfolgt eine Bruttoförderung. Ansonsten erfolgt eine Nettoförderung.

4.3.1 Personalausgaben

Bei Unternehmen wird das Arbeitnehmerbruttogehalt (je Vollzeitbeschäftigtem grundsätzlich höchstens 79.200 EUR p. a.) der Berechnung der Personalausgaben zugrunde gelegt. Grundlage für die Anerkennung des Arbeitnehmerbruttogehalts sind die monatlichen Gehaltsnachweise.

Im Arbeitnehmerbruttogehalt enthaltene variable Vergütungsbestandteile, ergebnisbezogene Jahreszahlungen (z.B. Tantiemen) und Sachbezüge (z. B. Dienstwagen) sind nicht förderfähig.

Bei Forschungseinrichtungen wird das individuelle Arbeitgeberbruttogehalt (höchstens 91.200 EUR p. a. inkl. Arbeitgeberanteil an der Sozialversicherung, Umlagen) der Berechnung der Personalausgaben zugrunde gelegt.

Basis für den Nachweis der förderfähigen Projektanteile an den Personalausgaben sind grundsätzlich pauschal 140 Stunden pro in Vollzeit beschäftigter Person im Monat. Das Besserstellungsverbot muss beachtet werden, wenn die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand finanziert werden. In diesem Fall darf der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besserstellen als vergleichbare Dienstkräfte im unmittelbaren Dienst des Landes Berlin. Höhere Entgelte als nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.

4.3.2 Sachausgaben

Projektbezogene Ausgaben für Material, Komponenten und ähnliches sind förderfähig. Es sind alle erzielbaren Rabatte, Skonti und sonstigen Preisnachlässe unabhängig von ihrer tatsächlichen Inanspruchnahme abzuziehen. Mietausgaben sind nur dann förderfähig, wenn sie einzig dem Projekt zuzuordnen sind und sich projektspezifisch bestimmen lassen. Sie werden ebenfalls über die Sachausgaben abgerechnet.

4.3.3 Investitionsausgaben in materielle und immaterielle Vermögenswerte

Ausgaben für projektbezogene Gegenstände und Investitionen (mess- und greifbare Gegenstände, wie etwa Maschinen) sind förderfähig. Dazu zählen auch projektbezogene Ausgaben für immaterielle Vermögenswerte wie z.B. für Patente und ähnliche Schutzrechte, Lizenzen, Marken, Software oder vergleichbare Werte.

Bei Beschaffungen über 410 Euro (ohne Umsatzsteuer) dürfen in geeigneten Fällen nur die im Bewilligungszeitraum anfallenden Abschreibungen als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt werden (Nr. 2.7 AV zu §§ 44 LHO Berlin).

Ausnahmen können für Gegenstände gelten, die als physische Grundlage für das Reallabor dienen. Dies ist z.B. der Fall, wenn sie in einem Demonstrator verbaut werden und vornehmlich Forschungszwecken dienen. Diese Gegenstände können auch bei einem Beschaffungswert über 410 Euro als Material betrachtet und damit in Gänze als förderfähig anerkannt werden. Sie sind in der Position Sachausgaben darzustellen. In einem solchen Fall darf dem Zuwendungsempfänger auch nach Projektende kein geldwerter Vorteil durch den Gegenstand entstehen.

4.3.4 Reiseausgaben

Als Reiseausgaben sind grundsätzlich nur die direkten Fahrt- bzw. Flugausgaben sowie Ausgaben für die Übernachtung und Verpflegung des reisenden Projektpersonals förderfähig, die im Zusammenhang mit dem Projekt anfallen. Ausgaben für projektbezogene Dienstreisen können als förderfähig anerkannt werden, wenn diese sich nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes richten.

4.3.5 Projektbezogene Ausgaben für Dienstleistungen Dritter

Die Fremdleistungen dürfen grundsätzlich höchstens 50% der förderfähigen Gesamtausgaben betragen.

Die Vorgaben zur Vergabe von externen Aufträgen gemäß Nr. 3 ANBest-P Berlin sind unbedingt einzuhalten.

Es gelten die im Zuwendungsbescheid benannten ANBest-P. Bis Ende 2025 bedeutet das für in der Umsetzungsphase geförderte Projekte im Einzelnen:

Sofern die Höhe der Zuwendung **mehr als 100.000,- €** beträgt, ist die Unterschwellenvergabeordnung - UVgO - zwingend anzuwenden (vgl. Nr. 3.1 ANBest-P Berlin).

Oberhalb des EU-Schwellenwertes (2024: 221.000 Euro netto) ist das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen anzuwenden.

Mit den neuen ANBest-P gelten ab Januar 2026 mit Rechtskraft-für alle in der Umsetzungsphase geförderten Projekte folgende Änderungen für die Vergabe von Aufträgen:

- Es wird bei den Vergaberegeln nicht mehr nach der Höhe der Zuwendung unterschieden (bisher unter oder über 100.000 €).
- Direkteinkauf bis 500 € (netto) ohne formlosen Preisvergleich – Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit müssen weiterhin berücksichtigt werden. Das Ergebnis ist aktenkundig zu machen.
- Bei einem geschätzten Auftragswert von über 500 Euro bis zu 5.000 Euro (netto) kann ein Direktauftrag unter Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit mit einem formlosen Preisvergleich vergeben werden. Das Ergebnis des formlosen Preisvergleichs ist aktenkundig zu machen.

- Bei einem geschätzten Auftragswert von über 5.000 Euro bis zu 100.000 Euro (netto) sind mindestens drei Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern. Abweichungen hiervon sind zu begründen. Verfahren, Auswahlgründe und Ergebnisse sind aktenkundig zu machen. Der Bieterkreis muss regelmäßig gewechselt werden. Gründe für eine wiederholte Angebotseinholung bei denselben Bietern sind aktenkundig zu machen.
- Ab 100.000 € Auftragswert bis unterhalb des EU-Schwellenwertes ist bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen die UVgO anzuwenden. Die Pflicht zur Anwendung der UVgO besteht nicht für die Vorschriften § 22 (Aufteilung nach Losen) und § 28 Abs. 1 S. 3 (Veröffentlichung von Auftragsbekanntmachungen). Die Pflicht zur Anwendung von § 38 Abs. 2 bis 4 (Form und Übermittlung der Teilnahmeanträge und Angebote – elektronische Übermittlung) UVgO besteht erst ab einem geschätzten Auftragswert von 200.000 Euro netto. Die bisherige Nr. 3.8 (kein öffentl. Auftraggeber im Sinne § 99 GWB) entfällt, da die Neuregelung zur elektronischen Kommunikation aufgenommen wurde.

4.3.6 Projektbezogene Gemein- und Betriebsausgaben

Bei **Forschungseinrichtungen**, die über ein Kostenrechnungssystem verfügen, das einer regelmäßigen externen Prüfung durch ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen unterliegt und auf dessen Basis für jedes Geschäftsjahr projektbezogene Gemeinkostensätze ermittelt und nachkalkuliert werden, können die vorkalkulierten Gemeinkosten des Projekts als projektbezogene Gemein- und Betriebsausgaben angesetzt werden. Zur Vorkalkulation der Gemeinkosten des Projekts ist der einrichtungsindividuell nachkalkulierte Gemeinkostensatz des Vorjahres für die Projektlaufzeit anzusetzen. Die Gemeinkosten können nur bis zu maximal 90% bezogen auf die förderfähigen Personalausgaben des Projekts anerkannt werden.

Unternehmen und sonstige Antragstellende können bei der Berechnung projektbezogene Gemein- und Betriebsausgaben entsprechend AGVO Artikel 25, Absatz 3 Buchstabe e verwenden. Danach können projektbezogene Gemein- und Betriebsausgaben in Form eines pauschalen Aufschlags von bis zu 20 % auf die Personalausgaben, Investitionsausgaben, Sachausgaben und die Ausgaben für Dienstleistungen Dritter berechnet werden.

4.4 Für welche Projektmitarbeitende können Personalausgaben beantragt werden?

Personalausgaben im Sinn von Art. 25 Abs. 3 Buchst. a AGVO (Forscherinnen und Forscher, Technikerinnen und Techniker sowie sonstiges Personal, soweit dieses für das Vorhaben eingesetzt wird) sind förderfähig.

Die Ermittlung der Personaleinzelausgaben erfolgt anhand der voraussichtlichen einkommen-/lohnsteuerepflichtigen Bruttolöhne bzw. -gehälter je Kalenderjahr inklusive Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung (ohne umsatz- oder gewinnabhängige Zuschläge) der im Projekt tätigen Mitarbeitenden.

Die Ermittlung der Personalausgaben für Forschungseinrichtungen erfolgt entsprechend den zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben. Forschungseinrichtungen, die eine öffentliche Grundfinanzierung erhalten, können eine Förderung ausschließlich für den nicht von der Grundfinanzierung gedeckten zusätzlichen Aufwand beantragen.

Studierende können gefördert werden, wenn ihre Mitarbeit am Projekt plausibel begründet wird.

Befristete Arbeitsverhältnisse sind zulässig. Die Vergabe von Werkverträgen zählt nicht zu den Personalausgaben, sondern zu den Ausgaben für Dienstleistungen Dritter.

Kommt bei Forschungseinrichtungen *Lehrersatzpersonal* zum Einsatz, ist die Stundendokumentation für die tatsächlich im Projekt mitarbeitenden Personen anzufertigen, für die dieses Lehrersatzpersonal eingestellt wurde. Für das Lehrersatzpersonal wird keine Stundendokumentation benötigt. Es wird mit der ersten Zahlungsanforderung der Arbeitsvertrag bzw. die Vereinbarung, aus der die Semesterwochenstunden inkl. Vor- und Nachbereitungszeiten hervorgehen, beim Projektträger eingereicht. Geprüft wird dann, ob die dokumentierten Stunden für die Projektmitarbeitenden, für die der Ersatz eingestellt wurde, den vertraglich vereinbarten Arbeitsstunden der Lehrersatzkraft entsprechen. Sie müssen in Summe mindestens so viel im Projekt mitarbeiten, wie die Lehrersatzkraft als Ersatz für sie tätig wird.

4.5 **Muss das Besserstellungsverbot beachtet werden?**

Siehe 4.3.2 Personalausgaben

4.6 **Welche zuwendungsfähigen Personalkosten können für namentlich noch nicht benanntes Personal (N.N.-Personal) zur Förderung beantragt werden?**

Auch in den Fällen, in denen einzelne Mitarbeitende bei der Antragstellung namentlich noch nicht bekannt sind, sind im Rahmen der Antragstellung jeweils die personenbezogenen Antragsanlagen mit folgenden Pflichtangaben vorzulegen:

- NN1, NN2 usw.,
- Qualifikation/Fachrichtung der Ausbildung,
- Jahresbruttogehalt,
- Wochenarbeitszeit.

4.7 **Ist die Miete für Arbeitsräume förderfähig?**

Mietzahlungen sind dann förderfähig, wenn sie sich eindeutig dem Reallaborvorhaben zuordnen lassen und sind in der Position Sachausgaben zu verorten.

4.8 **Muss die De-minimis-Regelung der EU beachtet werden?**

Gemäß der Richtlinie ist die Förderung nach verschiedenen Verordnungen möglich. Unternehmen können im Rahmen eines Reallabors gemäß der De-minimis-Verordnung und/oder der DAWI De-minimis-Verordnung und/oder der AGVO Art. 18, 25, 26, 26a, 28 und 29 gefördert werden.

4.9 **Wer erhält einen De-minimis-Bescheid?**

Ein De-minimis Bescheid ergeht an das zuwendungsberechtigte Unternehmen, insofern die Förderung über die allgemeine De-minimis Verordnung erfolgt.

4.10 **Wann muss ein Umwidmungsantrag eingereicht werden?**

Bis zum 31.12.2025 gilt für alle Ausgabenpositionen: Werden einzelne Ausgabenpositionen um maximal 20% überzogen und werden dabei die entsprechenden Mittel in einer Ausgabenposition eingespart sowie die Gesamtbewilligungssumme nicht überschritten, kann

der Zuwendungsempfänger die Gelder nutzen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Ausgaben dem Zuwendungszweck entsprechen und der Art nach bereits bewilligt wurden. Sollen nicht bewilligte Ausgaben getätigt werden, ist dies dem Projektträger vorab anzuzeigen.

Mit den neuen ANBest-P gilt ab Januar 2026 mit Vorliegen der entsprechenden Änderungsbescheide für alle in der Umsetzungsphase geförderten Projekte, dass die Gesamtsumme aller Einzelansätze der Position Personal- oder der Position Sachausgaben um bis zu 30 % (statt bisher 20%) überschritten werden darf, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Ausgaben ausgeglichen werden kann.

Werden die oben genannten Grenzen für die zulässige Überziehung der Ausgabenpositionen überschritten, ist vor Verausgabung der Mittel bzw. Start entsprechender Vergabeverfahren ein Antrag auf Mittelumwidmung beim Projektträger zu stellen. Die Verausgabung darf erst nach Bewilligung des entsprechenden Antrags erfolgen.

5 Projektdurchführung und -abschluss

5.1 Kann eine Abschlagszahlung der Zuwendung beantragt werden?

Die Zuwendung wird grundsätzlich immer nachträglich auf Anforderung ausgezahlt, entsprechend dem Projektverlauf und den förderfähigen Ausgaben der jeweils abgerechneten Monate. In Einzelfällen können in schriftlicher Absprache mit dem Projektträger und nach Einholung der Zustimmung des Mittelgebers durch den Projektträger Mittel vorab abgerufen und innerhalb der nachfolgenden drei Monate ausgegeben werden. Werden sie in dieser Frist nicht ausgegeben, fallen Zinsen auf den nicht ausgegebenen Betrag an.

5.2 Wann erfolgt die erste Auszahlung der bewilligten Zuwendung und in welchem Rhythmus werden die Zuwendungen ausgezahlt?

Ausgaben werden den Zuwendungsempfängenden nachträglich erstattet und können quartalsweise ausgezahlt werden. Die auszuzahlende Zuwendung soll pro Tranche mindestens 10 % des bewilligten Zuschusses betragen.

Mit einer Zahlungsanforderung sind die entstandenen Ausgaben, inklusive der Belege, aufzuführen und beim Projektträger zur Prüfung einzureichen. Barzahlungsquittungen werden nicht anerkannt. Bei Antragstellenden, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, erfolgt eine Bruttoförderung. Ansonsten erfolgt eine Nettoförderung.

Die letzten 10 % der Zuwendung werden bis zur abschließenden Prüfung des Verwendungsnachweises einbehalten. Die Auszahlung erfolgt innerhalb der Schlusszahlung, nach der Prüfung des Verwendungsnachweises.

5.3 Wie sind die Stundennachweise zu führen?

Als Stundennachweis ist ein vom Zuwendungsempfänger selbst erstelltes Formular oder eine DV-gestützte Tabelle oder die Vorlage des Projektträgers zu verwenden. Alle vorgelegten Stundennachweise werden auf Plausibilität der Angaben geprüft.

Grundsätzlich gilt für die Berechnung des monatlichen Projektanteils der einzelnen Mitarbeitenden in der Umsetzungsphase folgendes:

Unternehmen und sonstige Zuwendungsempfängende:

$\frac{\text{Tatsächlich erbrachte Std. im Monat}}{\text{Max. 140 Std. (bei Teilzeitmitarbeitenden anteilig)}} \cdot \text{Arbeitnehmermonatsbrutto (wenn > 6.600 EUR, dann 6.600 EUR)}$

Forschungseinrichtungen:

$\frac{\text{Tatsächlich erbrachte Std. im Monat}}{\text{Max. 140 Std. (bei Teilzeitmitarbeitenden anteilig)}} \cdot \text{Arbeitgebermonatsbrutto (wenn > 7.600 EUR, dann 7.600 EUR)}$

Das bedeutet für die Stundenaufschreibungen, dass auch mehr als 140 Std. je Mitarbeitendem und Monat erfasst werden können, diese würden aber immer nur einem Projektanteil von 100% gleichgesetzt werden.

5.4 Wann und wie sind die Zwischennachweise (ZN) vorzulegen?

Die Zwischennachweise bestehen aus dem zahlenmäßigen Nachweis gem. Nr. 6.2.2 der ANBest-P Berlin über die Projektausgaben und dem rechtsverbindlich unterzeichneten Sachbericht des Zuwendungsempfängers. Zwischenberichte sind gem. Nr. 6.1 der ANBest-P Berlin für Projekte erforderlich, deren Zuwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt ist. Sie sind jährlich und innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres beim PT vorzulegen. Alle Zuwendungsempfänger erhalten durch den Projektträger die entsprechenden Vorlagen und die Aufforderung zur Einreichung des ZN jeweils per Mail zum Beginn des Kalenderjahres, in dem der ZN eingereicht werden muss.

5.5 Wann und wie ist der Verwendungsnachweis (VN) vorzulegen?

Der Verwendungsnachweis besteht aus dem zahlenmäßigen Nachweis gem. Nr. 6.2.2 der ANBest-P Berlin über die Projektausgaben und dem rechtsverbindlich unterzeichneten Sachbericht des Zuwendungsempfängers.

Die Frist für die Vorlage des abschließenden Verwendungsnachweises wird auf drei Monate nach Ende des Bewilligungszeitraums festgelegt. Alle Zuwendungsempfänger erhalten durch den Projektträger die entsprechenden Vorlagen und die Aufforderung zur Einreichung des VN jeweils per Mail gegen Ende ihrer jeweiligen Förderlaufzeit.

5.6 Was muss in der Umsetzungsphase im Rahmen der Wissenschaftlichen Begleitung / des Monitorings erarbeitet werden?

Die wissenschaftliche Begleitung zeigt sich in der Praxis als wichtiger Erfolgsfaktor von Reallaboren. Daher soll im Rahmen der Umsetzungsphase zum einen ein Monitoring zur (Zwischen-)Zielerreichung bzgl. der Innovation bzw. Erprobung der Systemlösung erfolgen. Zum anderen soll eine wissenschaftliche Begleitung zu übergeordneten Fragestellungen bzw. dem Lösungsbeitrag zur Ausgangsproblematik (z.B. Analyse und Bewertung von Zwischenergebnissen, Umsetzungsmechanismen, Gelingensbedingungen und Hemmnissen, Systematisierung des generierten Wissens) erfolgen.

Diese Aufgaben können von einem der Verbundpartner (sowohl Forschungseinrichtungen als auch andere Organisationen, sofern die notwendigen Erfahrungen und Qualifikationen zur Durchführung vorliegen) übernommen werden, sie können aber auch an einen externen Dienstleister vergeben oder unentgeltlich durch einen assoziierten Partner übernommen werden.

Die Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung sollen dem Projektträger VDI/VDE-IT zugänglich gemacht werden, damit dieser daraus u.a. Erkenntnisse für die Reallaborförderung insgesamt ableiten kann.

5.7 Was ist bei der Öffentlichkeitsarbeit zu Ihren Projekten zu beachten?

Alle Zuwendungsempfänger haben das Logo der Förderrichtlinie vom Projektträger erhalten.

Zudem ist es hier zu finden: [Senatsverwaltung des Landes Berlin: Reallabore | VDI/VDE Innovation + Technik GmbH: Projektträger und Dienstleister für Innovationen](#)

Das Logo ist auf den jeweiligen Projektwebsites, bei Social Media Auftritten und auf sonstigen Kommunikationsprodukten, die im Rahmen der Projektförderung veröffentlicht werden, zu verwenden. Zudem ist auf die Förderung durch die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie

und Betriebe hinzuweisen. Hierzu ist das Logo der SenWiEnBe mit dem Zusatztext „Gefördert durch“ zu verwenden. Das Logo finden Sie ebenfalls unter oben aufgeführtem Link. Verlinken Sie in diesem Zusammenhang auch auf die Website der SenWiEnBe: [Förderprogramme - Berlin.de](https://www.senwi-en-be.de/fuerderprogramme-berlin.de)

Darüber hinaus ist dem Projektträger für die zentrale Kommunikation zum Förderprogramm eine kurze Übersicht zu den geplanten Veranstaltungsteilnahmen oder größeren Meilensteinen und anderen Kommunikationsanlässen in einem etwa vierteljährigen Rhythmus und ggf. mit einzelnen Updates dazwischen formlos zur Verfügung zu stellen.